

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG nach § 289 a HGB

Corporate Governance ist für den Vorstand und den Aufsichtsrat der Ströer Media AG von zentraler Bedeutung. Mit dieser gewährleisten wir die verantwortungsbewusste und transparente Leitung und Kontrolle der Unternehmen und Unternehmensbereiche der Ströer Gruppe.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der Ströer Media SE erklären gemäß § 161 AktG:

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 24. Januar 2014 hat die Ströer Media SE den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („DCGK“) in seiner Fassung vom 14. Juni 2014 entsprochen und wird ihm künftig entsprechen, und zwar mit folgenden Ausnahmen:

- In der D&O-Versicherung für Vorstände, Aufsichtsräte und Führungskräfte ist abweichend von der Empfehlung in Ziffer 3.8 DCGK kein Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats vereinbart. Nach unserer Einschätzung beeinträchtigt ein Selbstbehalt für Aufsichtsräte das Interesse und die Bereitschaft von geeigneten Personen, im Aufsichtsrat der Ströer Media SE tätig zu bleiben oder zu werden.
- Die Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des sog. „Opt-Out“-Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2010. Danach unterbleibt die Angabe der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft. Solange ein entsprechender „Opt-Out“-Beschluss der Hauptversammlung vorliegt, wird die Gesellschaft die gem. Ziff. 4.2.5 Sätze 5 und 6 DCGK empfohlenen Darstellungen nicht in den Vergütungsbericht aufnehmen.“
- Einen Nominierungsausschuss bildet der Aufsichtsrat, anders als vom DCGK in Ziffer 5.3.3 DCGK empfohlen, zusätzlich zu dem bestehenden Prüfungsausschuss nicht, weil die Ströer Media SE mangels Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat kein besonderes Gremium zur Benennung von Kandidaten für die Anteilseignerseite benötigt.

Köln, den 15. Dezember 2014

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Christoph Vilanek
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Udo Müller
Vorsitzender des Vorstands

Wesentliche Unternehmensführungspraktiken

Risikomanagement

Eine gute Corporate Governance umfasst den verantwortungsvollen Umgang des Unternehmens mit den Risiken der Geschäftstätigkeit. Ströer erfasst und überwacht regelmäßig alle wesentlichen Risiken durch ein systematisches Risikomanagementsystem, um nötigenfalls frühzeitig gegensteuernde Maßnahmen ergreifen zu können. Das Risikomanagement informiert regelmäßig Vorstand und Aufsichtsrat über die Risiken und deren Entwicklungen. Das vom Vorstand eingerichtete Risikofrüherkennungssystem unterliegt im Rahmen der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung der Beurteilung durch den Abschlussprüfer. Über Einzelheiten des Risikomanagementsystems informiert der Chancen- und Risikobericht.

Internes Kontrollsystem

Die Gesellschaft stellt die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung mit Hilfe eines internen Kontrollsystems sicher. Nähere Angaben zu diesem Kontrollsystem finden sich in den Angaben und Erläuterungen zu § 315 HGB im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2013. Eine Compliance-Organisation sichert konzernweit die Befolgung von Gesetzen und internen Richtlinien ab. Sie achtet insbesondere darauf, dass die Prämissen der Korruptionsprävention, des Kartellrechts und des integeren Geschäftsverkehrs eingehalten werden. Zu den Präventionsmaßnahmen zählen dabei auch die Sensibilisierung der Mitarbeiter sowie deren Information und Beratung.

Transparenz und Kommunikation

Transparenz zählt zu den unerlässlichen Bestandteilen guter Corporate Governance. Von großer Bedeutung ist dabei der Grundsatz, allen Zielgruppen zeitlich identische Informationen zugänglich zu machen. Wir unterrichten unsere Aktionäre, die Aktionärsvereinigungen, Finanzanalysten, Medien und Interessenten kontinuierlich und zeitnah über die Lage des Unternehmens sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen. Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Aktionäre werden elektronische Kommunikationswege, der elektronischen Bundesanzeiger und die Website der Ströer Media SE genutzt. Auf unserer Website www.stroeer.com veröffentlichen wir Pressemitteilungen, Geschäfts- und Quartalsberichte, den regelmäßig aktualisierten, ausführlichen Finanzkalender und zahlreiche andere Informationen wie Stimmrechtsmitteilungen oder Angaben zu meldepflichtigen Wertpapiergeschäften (Directors' Dealings). Insiderinformationen, die die Gesellschaft unmittelbar betreffen, werden unverzüglich veröffentlicht. Alle wesentlichen Dokumente werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten.

Abschlussprüfung und Unabhängigkeit der Abschlussprüfer

Die Konzernrechnungslegung erfolgt nach den International Financial Reporting Standards (IFRS); der Jahresabschluss der Ströer Media SE nach deutschem Handelsrecht (HGB). Vor dem Beginn einer Abschlussprüfung holt der Aufsichtsrat eine umfangreiche Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers ein. Hierdurch ist sichergestellt, dass keine geschäftliche, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen könnten.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Ströer Media SE ist eine Gesellschaft deutschen Rechts. Sie unterliegt einem dualen Führungssystem, welches sich durch eine aufgeteilte Leitungs- und Überwachungsfunktion auszeichnet. Der Vorstand und der Aufsichtsratsvorsitzende tauschen sich regelmäßig zu Einzelthemen aus. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden von dem Aufsichtsratsvorsitzenden über den Inhalt der Besprechungen informiert. Im Interesse des Unternehmens und der Aktionäre arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat konstruktiv und vertrauensvoll mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung eng zusammen. Dies stellt die Grundlage für eine transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung dar.

Vorstand

Der Vorstand leitet das Unternehmen frei von Weisungen Dritter in eigener Verantwortung. Zurzeit besteht der Vorstand aus drei vom Aufsichtsrat bestellten Mitgliedern. Grundsätzlich gilt der Grundsatz der Gesamtverantwortung. Dies bedeutet, dass alle Mitglieder des Vorstands zusammen die Verantwortung für die Geschäfte des Unternehmens tragen. Der Vorstand führt als Leitungsorgan der Ströer Media SE die Geschäfte und ist im Rahmen der aktienrechtlichen Vorschriften an die geschäftspolitischen Grundsätze und das Interesse des Unternehmens gebunden. Im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse führen die Mitglieder des Vorstands die ihnen zugeordneten Ressorts in eigener Verantwortung. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder wird durch den Vorstandsvorsitzenden koordiniert. Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. In regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen trifft der Vorstand seine Entscheidungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes vorsehen, und sodann protokolliert. Wesentliche Geschäftsvorgänge, die in der Geschäftsordnung des Vorstands definiert sind, bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. So ist ein stetiger Informationsaustausch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat gewährleistet. Für die Aufstellung der Quartalsberichte, der Halbjahresberichte und der Jahresabschlüsse ist der Vorstand verantwortlich. Dieser leitet die Berichte regelmäßig dem Aufsichtsrat zu und bespricht sie mit diesem vor der jeweiligen Veröffentlichung.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt den Vorstand. In seiner Aufgabe als Überwachungsorgan berät er den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Tätigkeit. Dem Aufsichtsrat der Ströer Media SE gehören drei Mitglieder an. Aus seiner Mitte wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Aktiengesetz, der Satzung der Ströer Media SE und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Gremium. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen mit einfacher Mehrheit gefasst, welche durch den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen werden. Die Sitzungen werden ordnungsgemäß protokolliert. Bei besonders wichtigen oder eilbedürftigen Entscheidungen wird der Aufsichtsrat zwischen den regelmäßig stattfindenden Sitzungen informiert. Soweit

erforderlich erfolgt die Beschlussfassung auch im Wege von Umlaufbeschlüssen oder fernmündlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt. Detaillierte Ausführungen zur Arbeit des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses können dem Bericht des Aufsichtsrats entnommen werden.

Ausschüsse

Ausschüsse des Vorstands sind nicht eingerichtet.

Der Aufsichtsrat hat derzeit einen Ausschuss: den Prüfungsausschuss, der aus zwei Mitglieder besteht. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt. Der Prüfungsausschuss befasst sich unter anderem mit der Überprüfung der Rechnungslegungsprozesse, des Risikomanagements, des Revisionssystems und der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstattet regelmäßig Bericht über die Arbeit des Prüfungsausschusses an den Aufsichtsrat und unterbreitet diesem entsprechende Empfehlungen.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Interessenkonflikte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern werden dem Aufsichtsrat unverzüglich offengelegt. Im Rahmen der turnusmäßigen Effizienzprüfung hat der Aufsichtsrat sich davon überzeugt, dass er nach eigener Überzeugung über eine ausreichende Zahl von unabhängigen Mitgliedern verfügt.

Für alle Aufsichtsräte, Vorstände und Geschäftsführer sowie leitende Angestellte der Ströer Gruppe bestehen D&O-Versicherungen. Für die Vorstände sieht die D&O-Versicherung einen Selbstbehalt im Sinne des Vorstandsvergütung-Angemessenheitsgesetz (VorstAG) vor.

Hauptversammlung

In der Hauptversammlung üben die Aktionäre ihre Stimmrechte aus. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung der Ströer Media SE findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Vorstand legt der Hauptversammlung den Jahres- und Konzernabschluss vor. Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Sie wählt die Vertreter der Anteilseigner in den Aufsichtsrat sowie den Abschlussprüfer. Zudem entscheidet sie über Kapitalmaßnahmen, die Verwendung des Bilanzgewinns und die Zustimmung zu Unternehmensverträgen, ferner über die Vergütung des Aufsichtsrats und über Satzungsänderungen der Gesellschaft. Sofern bei der Beschlussfassung über eine Satzungsänderung nicht mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, bedarf es nach europarechtlichen Vorgaben und der Satzung einer Beschlussmehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Einberufung der Hauptversammlung wird einschließlich der damit einhergehenden Unterlagen und der Tagesordnung auch auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht. Für besondere Fälle sieht das Aktiengesetz die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vor. Maßgeblicher Stichtag für die Legitimation der Aktionäre ist der Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (Record Date). Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten eigener Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtvertreter der Gesellschaft ausüben.